

## Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung 2025



Gemeindewerke  
**Grefrath**

Die nachfolgend definierten Zeitfenster wurden gem. dem "Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S.2 StromNEV (Stand September 2014)" ermittelt.

	Winter Zeit 1		Winter Zeit 2		Frühling		Frühling 2		Herbst Zeit 1		Herbst Zeit 2	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Mittelspannung	08:30	10:15	13:30	20:45	19:00	20:00			12:30	21:00		
Umspannung MS/NS	12:45	15:00	17:00	19:45					17:00	19:45		
Niederspannung	11:45	13:45	17:30	18:30								

### Anmerkungen:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie Wochenenden und Feiertage gelten als Nebenzeiten.

Die Zeiten sind als Uhrzeit angegeben und keine Lastgangzeitstempel, die einen Zeitraum abbilden.

Winter	01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar
Frühling	01. März bis 31. Mai
Sommer	01. Juni bis 31. August
Herbst	01. September bis 30. November